



MARKTGEMEINDE TRAISEN

Bezirk Lilienfeld, NÖ • 3160 Traisen, Mariazeller Straße 78

A

Zl.: 811-6/2013

Traisen 23. Okt. 2013

Sachbearbeiter: AL Ing. Alois Reinprecht ☎ 62000-14, e-mail: reinprecht@traisen.com

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Traisen,
für die öffentliche Kanalanlage im Gemeindegebiet
der Marktgemeinde Traisen.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Traisen vom 17. Okt. 2013 wird die
Kanalabgabenordnung und zwar der

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den
öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,-- je m²
Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1)
eine Baukostensumme von € 9,568.141,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von
lfm 15.138 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den
öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,30 je
m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1)
eine Baukostensumme von € 3,615.416,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von
lfm 6.490 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,35 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 790.661,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 3.541 zugrundegelegt.

geändert.

Diese abgeänderte Kanalabgabenordnung, die in der Zeit vom 23. Okt. 2013 bis 7. Nov. 2013 öffentlich kundgemacht wird, wird gemäß § 11 des NÖ Kanalgesetzes 1977, mit 1. Jän. 2014 rechtswirksam.

Der Bürgermeister :



Mag. Herbert Thumpser, MSc

angeschlagen am: 23. 10. 2013

abgenommen am: 07.11. 2013

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Gemeindeamt Traisen
AMTSLEITUNG



Eing.: 03. Feb. 2014

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Eing./RS _____ Blg. _____

Marktgemeinde Traisen
z. H. des Bürgermeisters
Mariazeller Straße 78
3160 Traisen

IVW3-KGO-3141301/005-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Rudolf Eckenhofer
(IVW3)

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13548

30. Jänner 2014

Betrifft

Marktgemeinde Traisen, Verwaltungsbezirk Lilienfeld;
Kanalabgabenordnung, Änderung, Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2013 wird gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-22, zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Kundmachung liegt bei.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

